

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 266

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2016

Nr. 5, 23. Jahrgang

Inhalt	
Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2015	
Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree	
	Seiten 2-3
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ für die Gemeinde Jacobsdorf	
	Seite 4
• Amt Odervorland	
Was ist los im Jahr 2016?	Seite 5
Altengerechter und Mehrgenerationen - Wohnungsbau in Briesen (Mark) Das Wohnungsbauprojekt in Briesen (Mark) - attraktiv für jung und alt	
	Seiten 6-7
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2016	
	Seiten 8-12

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2015

Berkenbrück

GV-Sitzung am 09.12.2015 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

21/2015 Aufhebung Beschluss vom 21.10.1996, zur Übertragung der Straßenreinigung auf das Amt Odervorland

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 03.12.2015 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

39/2015 Aufhebung Beschluss vom 23.11.1995 zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Straßenreinigung auf das Amt Odervorland

40/2015 Straßenreinigungssatzung Gemeinde Briesen

41/2015 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen ab dem 01.01.2016 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH

42/2015 Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 5 (1) des Bebauungsplans Nr. 01 „Damaschkeweg“

43/2015 Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen in § 7 (Abs. 1 bis 3) der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Biegen

44/2015 Mietpreisanpassung der Ortsteile Alt Madlitz, Wilmersdorf und Falkenberg

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 10.12.2015 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

22/2015 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2016 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH

23/2015 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf (Stand: Juni 2015) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf

24/2015 Abschließender Beschluss zur 2. Änderung und Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf (Stand: Dezember 2015)

25/2015 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf (Stand: Febr. 08) der 6. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“

26/2015 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 6. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“

28/2015 Bestätigung des Eilbeschlusses „Ausbau alter Bahnhof“ Jacobsdorf

29/2015 Antragstellung einer ländlichen Wegebaumaßnahme im Rahmen des LEADER-Fördermittelprogramms bis 31.12.2015

31/2015 Aufhebungsbeschluss zur Übertragung der Straßenreinigungssatzung auf das Amt Odervorland

32/2015 Aufhebungsbeschluss zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jacobsdorf

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Januar 2016

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree soll gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Unteren Spree (Abschnitt vom Schwielochsee bis Landesgrenze Berlin) natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Beeskow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen und Lieberose sowie der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Langewahl, Ragow-Merz, Rietz-Neuendorf, Spreenhagen, Schwielochsee und Tauche.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Golm: 4, 5, 6, 7 Beeskow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22 Berkenbrück: 4, 5, 6, 7, 8, 9 Braunsdorf: 1, 2, 3, 4, 8 Doberburg: 1, 2 Drahendorf: 1, 2, 4 Erkner: 4, 5, 6, 7, 9 Friedland: 14 Fürstenwalde/Spree: 19, 20, 21, 30, 31, 33, 34, 45, 106, 118, 130, 131, 132, 143, 144 Gosen: 2, 3, 4, 5 Goyatz: 1, 2 Hangelsberg: 1, 7, 8, 9 Hartmannsdorf: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Jessern: 1, 2, 3 Kersdorf:

2 Kohlsdorf: 1, 3 Kummerow: 1, 2 Langewahl: 2, 3, 4 Leißnitz: 1, 4, 5, 6, 7, 9 Madlitz Forst: 1 Mönchwinkel: 1, 2 Neu Zittau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Neubrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Neubrück Forst: 1, 2, 3, 5, 7 Niewisch: 1, 4 Oegeln: 1 Pieskow: 1 Radinkendorf: 1, 2 Ragow: 3, 4, 6 Ranzig: 1, 4, 5, 6 Ressen: 2 Sabrodt: 1 Sawall: 1, 2 Speichrow: 1, 2, 3, 4, 5 Spreeau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Spreenhagen: 1, 2, 7, 8 Trebatsch: 1, 2, 3 Wernsdorf: 1 Zau: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Februar 2016
bis einschließlich 18. März 2016

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Haus E Raum E 202	Di und Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr	03366 351685 03366 351671
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Beethovenweg 14 Umweltamt, Raum 436	Di 08.00 – 18.00 Uhr Do 08.00 – 16.00 Uhr	03546 202302
Stadt Beeskow	15848 Beeskow Berliner Straße 30 Raum 219	Di und Do 9.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr Fr 9.00 – 12.30 Uhr	03366 42235
Stadt Erkner	15537 Erkner Friedrichstraße 6-8 Ressort 10 – Hauptverwaltung Ebene 2, Foyer im Altbau	Mo und Mi 7.00 – 15.00 Uhr Di 7.00 – 18.00 Uhr Do 7.00 – 17.00 Uhr Fr 9.00 – 12.30 Uhr	03362 795-116
Stadt Friedland	15848 Friedland Lindenstraße 13 Raum 18	Mo und Mi 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	033676 609-10
Stadt Fürstenwalde/Spree	15517 Fürstenwalde Am Markt 4 Fachbereich Stadtentwicklung Wartebereich Stadtplanung	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	03361 557247
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice	Mo 8.00 – 13.00 Uhr Di 8.00 – 19.00 Uhr Fr 7.00 – 12.00 Uhr	03375 273230
Amt Lieberose/Spreewald	15868 Lieberose Markt 4 Hauptamt, Sekretariat	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30 Uhr Di 14.00 – 18.00 Uhr Do 14.00 – 16.00 Uhr	035475 863-0
	15913 Straupitz Kirchstraße 11 Hauptamt, Sekretariat	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30 Uhr Di 14.00 – 16.00 Uhr Do 14.00 – 18.00 Uhr	

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Amt Odervorland	15518 Briesen Bahnhofstraße 3-4 Bürgerservice Raum 15	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033607 89750
Amt Scharmützelsee	15526 Bad Saarow Forsthausstraße 4 Bau- und Liegenschaftsamt Raum 008	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr	033631 45100
Amt Schlaubetal	15299 Müllrose Bahnhofstr. 40 Raum 1.3	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 13.00 – 16.00 Uhr Fr 7.00 – 12.00 Uhr	033606 89927
Amt Spreenhagen	15528 Spreenhagen Hauptstraße 13 Bauverwaltung Raum 26	Mo, Mi 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033633 87126 033633 87127
Gemeinde Grünheide (Mark)	15537 Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1 Ordnungsamt Raum 03	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	03362 585552
Gemeinde Rietz-Neuendorf	15848 Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 Raum 110	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	033672 60831
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Bauamt, Raum 04	Di, Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Fr 9.00 – 11.00 Uhr	033675 60918

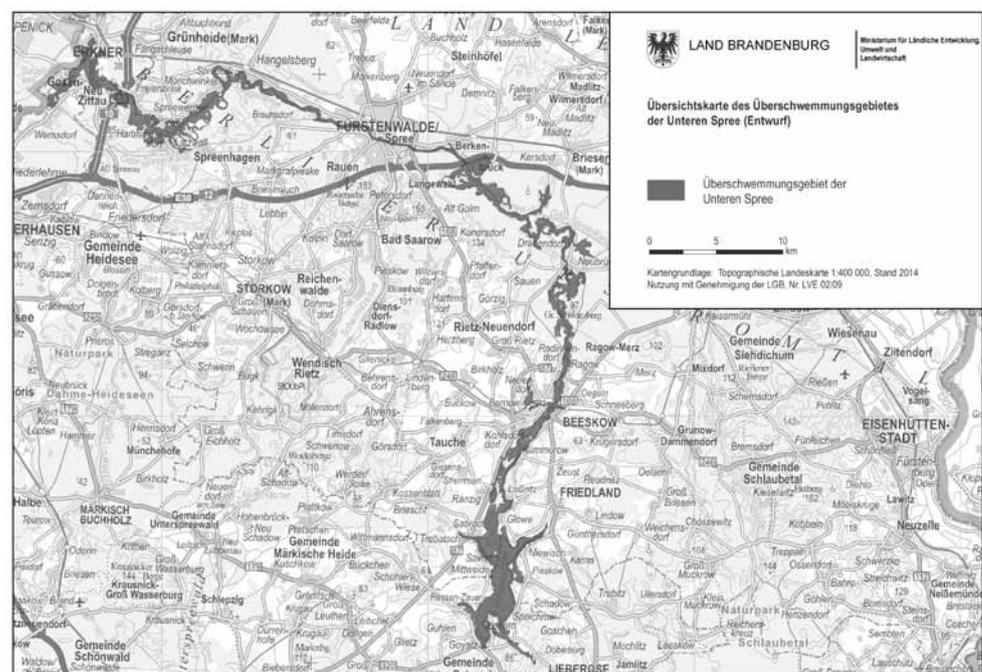
Bis einschließlich 4. April 2016 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7) und Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Beethovenweg 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree veröffentlicht.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung auch noch drei Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit durch:

- Am Dienstag, den 19. Januar 2016 um 16:00 Uhr im Spreepark Beeskow (Bertholdplatz 6)
- Am Donnerstag, den 4. Februar 2016 um 16:00 Uhr im Bildungszentrum Erkner (Seestraße 39)
- Am Dienstag, den 9. Februar 2016 um 18:00 Uhr in der Pension „Hafenterrasse“ in Goyatz (Am Bahnhof 31)

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ für die Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2015 den geänderten Entwurf (Liste der Änderungen, Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, Stand Dezember 2015) der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- zum Boden (einschließlich Berücksichtigung von Bodendenkmalen),
- zum Wasserhaushalt,
- zum Standortklima,
- zur Vegetation und Tierwelt,
- zu den Auswirkungen auf den Menschen (einschließlich Lärmschutz),
- zum Landschaftsbild und zum Erholungswert,
- zu den Kultur- und Sachgütern
- und zu deren Wechselwirkungen untereinander.

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

08.02.2016 bis 09.03.2016

Ort: Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4,
15518 Briesen (Mark)
Haus II, Obergeschoss (Flurbereich)

Zeit: montags, mittwochs und donnerstags:
09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:
09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

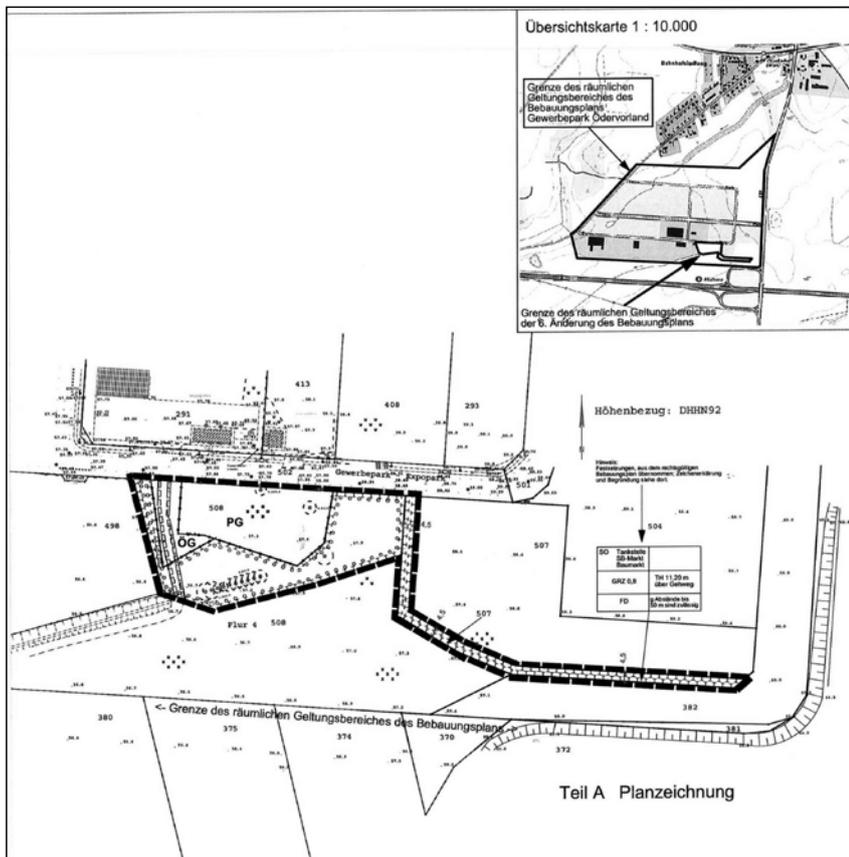
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf der Änderung des o. g. BP und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.amt-odervorland.de eingesehen werden.

Briesen, den 12.01.2016

gez. Stumm
Amtdirektor



- Gemeinde Briesen (Mark) -
 Sitz Briesen (Mark)
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen



Altengerechter und Mehrgenerationen - Wohnungsbau in Briesen (Mark)

Das Wohnungsbauprojekt in Briesen (M)

- attraktiv für jung und alt

Durch den demografischen Wandel entstehen auch für die Gemeinde Briesen (M) neue Herausforderungen für den zukünftigen Wohnungsbau. Wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, kann im Alter dem Wunsch nach einer persönlichen und individuellen Hilfe nur in den seltensten Fällen entsprochen werden. Viele Gründe sprechen dafür, dass neue Wohnformen für Ältere entstehen müssen, alternative Wohnformen, bei denen sich z. B. die Bewohner auch gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen können. Somit können sie auch im hohen Alter in der eigenen Wohnung ihre Selbstständigkeit bewahren.

Studien zeigen, dass bei den heute und zukünftig Älteren eine hohe Veränderungsbereitschaft im Hinblick auf die Wohnsituation besteht. Die Entwicklung neuer und bezahlbarer Wohnformen für Ältere ist nicht nur Aufgabe der Älteren selbst, sondern auch im Interesse der Kommunen. Diese müssen sich zukünftig alten- und gleichzeitig kinder- und familienfreundlich profilieren und kommunale Handlungskonzepte entwickeln.

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Briesen, als ersten Schritt, Gedanken gemacht, welche noch unbebauten, gemeindeeigenen Flächen für den Wohnungsbau und hier insbesondere für den „**Altengerechten und Mehrgenerationen - Wohnungsbau**“ genutzt werden könnten.

Um den Bedarf an Wohnraum für ältere Mitbürger in Briesen (Mark) und den angehörigen Ortsteilen für die nächsten Jahre ermitteln zu können, wird diese freiwillige Datenerhebung durchgeführt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die hier aufgeführten Fragen durch Ankreuzen der für Sie entsprechenden Antwortkästchen (Mehrfachkreuze sind gegebenenfalls möglich) beantworten.

Datenschutz:

Die Angabe Ihres Namens ist natürlich freiwillig.

Gegebene Daten werden nur zur Erstellung der Bedarfsanalyse verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet.

Hier die Fragen zu Ihrer Person und derzeitigen Wohnsituation

1. Welcher Altersgruppe gehören Sie an? 50-60 Jahre 60-70 Jahre 70 Jahre und älter

2. Welches Eigentumsverhältnis besteht für den derzeitigen Wohnraum? Wohneigentum Mietobjekt

Wenn Sie auf Grund Ihres Alters/Gesundheit/Familiengröße Ihre derzeitige Wohnsituation ändern müssten, worauf würde es Ihnen ankommen?

a. Wohngegend? Briesen (M.) OT Alt Madlitz OT Falkenberg
 OT Biegen OT Wilmersdorf oder:
(andere amtsangehörige Gemeinde)

b. Art der Wohnung? Mietwohnung Seniorenheim Eigentumswohnung
 Altersgerechtes Wohnen Betreutes Wohnen Eigenheim

3. Lage der zukünftigen Wohnung? Erdgeschoss 1. Etage 2. Etage

4. Welche Ausstattung der Wohnung ist gewünscht?

Bad: Dusche Wanne Wanne u. Dusche
 mit Fenster ohne Fenster egal

Balkon: ja nein egal

Küche: mit Fenster ohne Fenster egal

Eingänge/Türen: barrierefrei rollstuhlgerecht egal

Personenaufzug: ja nein egal

Gartennutzung: ja nein egal

PKW-Parkfläche / Miete: ja nein egal

Wenn Sie vorhergehenden Punkt mit ja beantwortet haben, welche Art von Parkfläche wird bevorzugt:

Garage offener Stellplatz Carport

5. Größe der Wohnung:

Anzahl der Räume (ohne Küche, Flur, Bad), bitte die entsprechende Anzahl benennen:

Gewünschte Quadratmeter (mit Küche, Flur, Bad), bitte die Größe angeben: ca.....

6. Wie hoch ist maximal Ihr Kostenrahmen, den Sie zum Wohnen mit Heizung, Betriebskosten ausgeben würden?

Bitte Preisspanne von€ bis€ angeben.

7. Wie viele Personen leben derzeit in Ihrem Haushalt?

Bitte die entsprechende Personenzahl angeben:

8. In welchem Zeitrahmen könnten bzw. stellen Sie sich eine Änderung Ihrer derzeitigen Wohnsituation auf Grund Alter/ Gesundheit oder Familiengröße vor?

in 3 Jahren in 3-5 Jahren in über 5 Jahren

Datum

Unterschrift
 freiwillig

Vielen Dank für Ihre Zeit. Ihr Bürgermeister.

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde
Jacobsdorf
und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2016**

Zum 01.01.2016 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d*
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d*
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d*
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d*

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30
bzw. nach MID Q ₃ (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %*		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)*		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)			40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID Q ₃ (m ³ /h)			63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %*			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)*			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: -zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
 -dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,50 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

29,80 EUR/m³

Stadt Müllrose

29,80 EUR/m³

Kommunen Amt Odervorland

29,80 EUR/m³

II Nebenleistungen**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung****1.1 Grundpauschale (netto)**

1.094,39 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite \leq DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

76,61 EUR

Grundpauschale (brutto)

1.171,00 EUR**1.2 Einheitspreis (netto)**

77,57 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension \leq DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

5,43 EUR/m

Einheitspreis (brutto)

83,00 EUR/m**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

• Grundwasserabsenkungen

Nettopreis

55,14 EUR/h

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

3,86 EUR/h

Bruttopreis

59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen $>$ DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)****2.500,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen $>$ 2 m (brutto)**2.685,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto)**190,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe \leq 2,0 m

Anschlussdimension \leq DN 300 für die Gefälleleitungbzw. \leq DN 50 für die Druckentwässerung**2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**• Einheitspreis für Erdarbeiten $>$ 2,0 m Aushubtiefe

im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von

95,00 EUR/m

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)

633,00 EUR/Stck.

• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von

65,55 EUR/h

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren**3. Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis

300,00 EUR

3.2 Ausleihentgelt (netto)

1,12 EUR/d

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

0,08 EUR/d

Ausleihentgelt (brutto)

1,20 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung
- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR

5. Sperrandrohung

12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser

Bruttoendpreis 49,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser

Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) 52,43 EUR

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses**8.1 Zinslose Kautions**

Bruttoendpreis
• Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss 200,00 EUR

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)

Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)**

41,12 EUR

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,88 EUR

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 44,00 EUR

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)

84,11 EUR

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,89 EUR

Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 90,00 EUR

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser**11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)**

24,00 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)

33,00 EUR

11. Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)

77,00 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)

48,00 EUR

11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)

10,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) 10,28 EUR/d

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,72 EUR/d

Mietpreis (brutto) 11,00 EUR/d

• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

12

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostenersatz
14. Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	22,52 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,58 EUR
Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	24,10 EUR

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.